

732/54
8. 4. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954,
betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft
durch Volksdeutsche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie die im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

(2) Die Erklärung kann auch von einer Ehefrau abgegeben werden.

(3) Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, es sei denn, daß sie auf Grund von Umständen, die sich nach dieser Eintragung ereigneten, als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben.

(4) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276/1949, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Erklärung kann, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, nur abgegeben, wer

- a) eigenberechtigt ist,
- b) durch die Ereignisse nach dem zweiten Weltkrieg staatenlos geworden oder dessen Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ungeklärt ist,
- c) in der Zeit vom 1. Juli 1944 bis 31. Dezember 1948 einen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn zumindest seit 1. Jänner 1949 beibehalten hat,
- d) keine Verurteilung erlitten hat, die bei siingemäßer Anwendung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkte der Verurteilung zur Folge gehabt hätte und
- e) auf Grund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich bejahend eingestellt ist und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.

(2) Für nicht eigenberechtigte Volksdeutsche kann der gesetzliche Vertreter die Erklärung ab-

geben. Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn die Erklärung von einem nach Österreich entlassenen Kriegsgefangenen (Internierten) abgegeben wird, der seit seiner Entlassung seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik hat. Geiltete Verurteilungen bilden kein Hindernis im Sinne des Abs. 1 lit. d.

§ 3. Erklärungen gemäß § 1 können bis 31. Dezember 1955 beim zuständigen Amte der Landesregierung schriftlich abgegeben werden. Das Amt der Landesregierung stellt fest, ob die in diesem Bundesgesetz für den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Sind sie erfüllt, ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen, daß sie die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Erklärung erworben hat.

§ 4. Wird die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben, gilt für die Rechtsfolge in die Staatsbürgerschaft nachstehendes:

1. Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehefrau die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind.

2. Wird die Erklärung von einer Frau abgegeben, so erlangen ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden.

3. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter.

4. Die in Z. 1 bis 3 bezeichneten Personen erlangen die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nur dann, wenn sie die im § 2 Abs. 1 lit d und e, vorgeschriebenen Bedingungen auch ihrerseits erfüllen, die in Z. 1 und 3 bezeichneten Personen überdies nur dann, wenn sie dem Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls durch ihren gesetzlichen Vertreter, im Zeitpunkt der Erklärung zustimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeines.

Der Nationalrat hat am 17. und 18. Juli 1952 eine Reihe von Bundesgesetzen beschlossen, mit denen die Volksdeutschen nicht nur in arbeits- und berufsrechtlicher Beziehung, sondern auch auf dem Gebiete sozialer Maßnahmen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt wurden (35. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 1. September 1952). Auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechts dagegen wurden bisher gesetzliche Ausnahmegestimmungen zugunsten der Volksdeutschen nicht getroffen. Dies deshalb, weil die Gesetzgebung auf diesem Gebiete sogenannte Kollektiv-Einbürgerungen stets abgelehnt hat. Auch wurde mit den geltenden Bestimmungen im großen und ganzen auch bei den Einbürgerungen der Volksdeutschen das Auslangen gefunden. Wurden doch bis zum 30. November 1953 insgesamt rund 114.000 Volksdeutsche eingebürgert. Zieht man hierbei auch die Familienangehörigen in Betracht, die gleichzeitig in die Staatsbürgerschaft folgten, so beläuft sich die Ziffer auf rund 228.000 Einbürgerungen.

Nun sind aber seit den Tagen, in denen die Volksdeutschen das traurige Schicksal der Heimatvertriebenen getroffen hat, fast neun Jahre verstrichen. Dessenungeachtet gibt es noch immer eine große Zahl unter ihnen, die zwar in Österreich ihren Aufenthalt genommen haben und hier auch ihrem Erwerb nachgehen, aber noch immer nicht die Staatsbürgerschaft besitzen. Es mag sein, daß hiezu auch die bisher noch ungeklärten Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechts in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Vielfach wurden Volksdeutsche vielleicht auch durch die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben von weiteren Schritten zur Erlangung der Staatsbürgerschaft abgehalten, obwohl die hierüber bestehenden Bestimmungen auf die finanziellen Verhältnisse der Einbürgerungsbewerber weitestgehend Rücksicht nehmen. Manchmal war es auch so, daß Volksdeutsche, obwohl gegen die aufrechte Erledigung ihrer Verleihungsgesuche keine gesetzlichen Hindernisse obwalteten, die Staatsbürgerschaft doch nicht erhielten, was naturgemäß Erbitterung unter ihnen hervorrufen mußte. Jedenfalls steht fest, daß immer noch schätzungsweise rund 90.000 Volks-

deutsche — die Familienangehörigen nicht eingerechnet — nicht österreichische Staatsbürger sind.

Auch die unlängst von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedete, zwar noch nicht in Kraft getretene „Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (136. der Beilagen, VII. GP.), unter die ja auch die volksdeutschen Heimatvertriebenen fallen, bestimmt im Art. 34. (Naturalisierung), daß die vertragschließenden Staaten soweit als möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern sollen. Die Mitgliedstaaten sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich auch die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren. Diese Vertragsbestimmungen sollen für Österreich keine leeren Worte sein.

Die Regierungsvorlage will nun diesen zweifellos bestehenden Härten abhelfen. Es soll den Volksdeutschen, die noch nicht die Staatsbürgerschaft besitzen, möglich sein, durch ein einfaches Verfahren Staatsbürger zu werden. Die Regierungsvorlage schafft absichtlich keine Kollektiv-Einbürgerungen. Die Einbürgerung soll angesichts der Bedeutung und des Inhaltes der Staatsbürgerschaft vollends nur auf dem Willen des Volksdeutschen beruhen. Es wurde auch nicht die Form gewählt, den Volksdeutschen generell die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen, ihnen dagegen aber ein „Ausschlagungsrecht“ zu geben. Auch darin hätte man noch einen mittelbaren Zwang erblicken können. Die Regierungsvorlage geht vielmehr auf die bewährte Einrichtung der sogenannten „Staatsbürgerschaftserklärung“ zurück, die schon in die Gesetzgebung des Jahres 1918 (StGBL Nr. 91/1918) und dann viel später in die des Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetzes 1949 (BGBl. Nr. 276/1949) Eingang gefunden hat.

Der Gesetzentwurf wurde in seiner ursprünglichen Fassung auch den Ämtern der Landesregierungen zur Stellungnahme übermittelt. Die Bundesländer Wien, Steiermark und Kärnten erhoben im allgemeinen keine Einwendungen. Burgenland äußerte sich überhaupt nicht. Die Länder Oberösterreich, Salzburg und Tirol brachten zwar grundsätzlich Bedenken vor, ließen sich aber auf die meritorischen Bestimmungen des Entwurfes weitestgehend ein und gaben wertvolle Anregun-

gen. Das Bundesland Vorarlberg lehnte den Gesetzentwurf ab, schlug aber, ungeachtet dieser grundsätzlichen Ablehnung, ebenfalls gewisse Änderungen einzelner Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfes vor. Nur Niederösterreich lehnte den Entwurf zur Gänze ab und machte den Vorschlag, man möge den Volksdeutschen die Staatsbürgerschaft auch weiterhin nur im Wege der „Verleihung“ zuerkennen, das Verfahren aber dadurch beschleunigen, daß die nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 bisher erforderlichen Zustimmungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres, die angeblich zur Verzögerung des Verfahrens beitragen, ausgeschaltet werden.

Die Bedenken, welche die Länder, ausgenommen Wien, Steiermark, Kärnten und Burgenland vorbrachten, waren im allgemeinen folgende:

Wenn der Entwurf Gesetzeskraft erhielt, würde den Ländern das Recht genommen werden, über Einbürgerungen zu entscheiden. Darin läge ein Eingriff in die den Ländern verfassungsgesetzlich gewährleistete Vollziehung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft. Davon kann aber keine Rede sein. Es ist richtig, daß die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten gemäß Art. 11 der Bundesverfassung Landessache ist. Es steht aber nirgends, daß die nach der gleichen Verfassungsbestimmung dem Bunde zustehende Gesetzgebung den Ländern als Vollziehungsbehörden ausschließlich nur Ermessensentscheidungen einräumen darf. Der vorliegende Gesetzentwurf ist überdies kein Novum. Er hat sein Vorbild in den Staatsbürgerschaftserklärungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, die bis zum 31. Dezember 1953 durch neun Jahre ohne Anstand bei den Ämtern der Landesregierungen abgegeben werden konnten. Schließlich darf daran erinnert werden, daß die Regierungsvorlage eine Art Optionsrecht schafft. Optionen waren aber seit jeher keine „Verleihungen“, sondern Willensakte, durch welche die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung großer Gruppen von Personen geregelt werden soll, die ihre Staatsbürgerschaft durch staatsrechtliche Umwälzungen verloren. Daraus ist es auch zu erklären, daß bei solchen Optionen in der Regel nur die Selbsthaftigkeit, also ein Wohnsitz durch mehrere Jahre, die Sprachzugehörigkeit oder andere Gruppenmerkmale, nicht aber die persönlichen oder Familienverhältnisse der Optanten ausschlaggebend sein können. Dessenungeachtet wurde aber auch diesen Bedenken Rechnung getragen, indem den Vollziehungsbehörden (Ämter der Landesregierungen, Wiener Magistrat) in § 2 Abs. 1 lit. e des Entwurfes ein Ermessen eingeräumt wurde, um unerwünschte Elemente bei Vorliegen schwerwiegender und bewiesener Gründe von den Vorteilen des Gesetzes auszuschließen. Letzten Endes darf auch nicht überschen werden, daß es sich bei der Regierungsvorlage ja nur um eine vor-

übergehende Regelung handelt, da die Erklärungen nur bis 31. Dezember 1955 abgegeben werden können.

Weitere Bedenken wurden, ausgenommen von Wien, Steiermark, Kärnten und Burgenland auch in der Richtung vorgebracht, daß die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Bedingung, der Volksdeutsche brauche nur einen Wohnsitz seit 1. Jänner 1952 im Gebiete der Republik nachweisen, um die Staatsbürgerschaftserklärung mit Erfolg abgeben zu können, unzureichend sei. Der ursprüngliche Entwurf entnahm diese Frist den oben bereits erwähnten Gleichstellungsgesetzen. Die Regierungsvorlage kommt hier den Wünschen der Länder nach, indem sie in § 2 Abs. 1 lit. c einen ununterbrochenen Wohnsitz seit mindestens 1. Jänner 1949, also einen mindestens fünfjährigen Wohnsitz als Bedingung vorschreibt. Bedenken wurden auch dagegen geäußert, daß der ursprüngliche Entwurf — der Einrichtung der Staatsbürgerschaftserklärung nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 folgend — als Hindernis für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nur (nicht getilgte) Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufstellte, Übertretungen aber, auch wenn sie aus Gewinnsucht begangen wurden, nicht berücksichtigte. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß unter Umständen auch Personen, die keine Verurteilung erlitten haben, der Einbürgerung unwürdig sein können, wenn sie sich gegen die Republik und ihre Einrichtungen betätigt haben oder betätigen. Auch diesen Bedenken hat die Regierungsvorlage Rechnung getragen, indem sie in § 2 Abs. 1 lit. d und e hinreichende Möglichkeiten vorsieht, um Personen vom Erwerb der Staatsbürgerschaft auszuschließen, die sie nicht verdienen. Der § 4 Z. 4 erster Halbsatz schreibt überdies noch vor, daß auch die Familienangehörigen, die die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nach dem Erklärenden automatisch erwerben würden, von dieser Rechtsfolge ausgeschlossen sind, wenn sie nicht auch ihrerseits die im § 2 Abs. 1 lit. d und e vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Die Bundesregierung darf somit hoffen, daß die Regierungsvorlage, die nunmehr auch den Wünschen der Bundesländer weitestgehend angepaßt wurde, viel zur Konsolidierung der Lage der Volksdeutschen beitragen wird, wenn sie sich auch bewußt ist, daß damit das Hauptproblem, nämlich die Beseitigung der Lagerwirtschaft, noch lange nicht gelöst ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1:

Die Definition des Begriffes „Volksdeutscher“ im Abs. 1 ist der Rechtskontinuität halber den Gleichstellungsgesetzen entnommen. Der in der Nationalratssitzung vom 3. Juli 1952 eingesezte „Sonderausschuß zur Beratung über die völlige

arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern" hat sich damals unter anderem auch mit den Merkmalen befaßt, die für die Definition „Volksdeutscher“ maßgebend sein sollen. Der Ausschuß erwog, daß es sich um Personen aus dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit deutscher Sprachzugehörigkeit handeln soll, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Nur der Umstand, daß eine Definition des Begriffes „Volksdeutscher“ bereits in einem Gesetze, nämlich im Bundesgesetz vom 31. Jänner 1951, BGBl. Nr. 70, über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche vorhanden war, bewog den Sonderausschuß, bei dieser Definition zu bleiben. Die gleichen Erwägungen waren auch für die Regierungsvorlage maßgebend. Es wurde daher auch das Erfordernis der Herkunft des Volksdeutschen aus dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie fallen gelassen.

Das Schwergewicht liegt im § 2, der die Bedingungen für die erfolgreiche Abgabe der Erklärung enthält.

Abs. 2 sieht vor, daß die Staatsbürgerschaftserklärung auch von einer Ehefrau, also von einer Frau bei aufrechtem Bestand ihrer Ehe, für sich allein abgegeben werden kann. Darin liegt übrigens keine Änderung gegenüber den Staatsbürgerschaftserklärungen nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, weil auch diese Erklärungen von Personen „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ abgegeben werden konnten. Die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung sind im § 4 Ziffer 2 und 3 näher umschrieben. Der Grundsatz der Familieneinheit in der Staatsbürgerschaft wird dadurch allerdings durchbrochen. Das geschah aber angesichts der Nachkriegsverhältnisse schon im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 — siehe die §§ 2 und 2 a —, ferner auch im § 8 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, der Österreicherinnen, die sich mit einem Ausländer verheiratet und dadurch gegebenenfalls Ausländerinnen werden, die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft gestattet. Übrigens stellt auch der § 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, der noch aus dem alten Staatsbürgerschaftsrecht stammt, eine Durchbrechung des Grundsatzes der Familieneinheit in der Staatsbürgerschaft dar. Denn angesichts des bestimmten Wortlautes dieser Bestimmung kann eine Ausländerin, auch wenn sie in aufrechter Ehe mit einem Ausländer lebt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit ihres Mannes, Österreicherin werden, wenn sie an einer inländischen Hochschule ein öffentliches Lehramt antritt. Die Durchbrechung des Grundsatzes der Familieneinheit nimmt eben ihren Ausgang von der immer mehr in den Vorder-

grund rückenden rechtlich selbständigen Stellung der Frau, die auch auf anderen Rechtsgebieten bemerkbar wird.

Der Abs. 3 soll eine Legalinterpretation schaffen, dergestalt, daß insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis (für Ausländer und Staatenlose) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, als Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1 zu gelten haben. Zur Eintragung „Volksdeutscher“ in diesen Personalausweisen ist zu bemerken, daß diese Eintragung seinerzeit durch den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 21. November 1946, Zl. 136.431-4/46, allgemein angeordnet wurde. In Fällen, in denen es zweifelhaft war, ob eine Person als Volksdeutscher zu betrachten ist, sollte eine entsprechende Anfrage an das zuständige Amt der Landesregierung (Landesumsiedlungsstelle) Klarheit bringen. Das gilt auch heute noch. Es ist anzunehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der Volksdeutschen, die die Staatsbürgerschaft noch nicht besitzen, einen solchen Personalausweis haben, aus dem die Eintragung „Volksdeutscher“ ersichtlich ist.

Aus Abs. 1 ergibt sich, daß aber auch solche Personen, die in ihrem Personalausweis die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, die im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen müssen, um die Erklärung mit Erfolg abgeben zu können. Außerdem dürfen sich in ihrer Person nach dem Zeitpunkte dieser Eintragung keine Umstände ereignet haben, auf Grund derer sie als Angehörige eines fremden Staates angesehen werden müssen. Hierher gehören zum Beispiel Fälle, bei denen ein Volksdeutscher (mit der ursprünglichen Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis) später eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Auch solche Fälle fallen hierunter, bei denen ein Volksdeutscher nimmere als deutscher Staatsangehöriger gilt, weil er einen deutschen Heimatschein erhalten hat oder auf Grund einer allfälligen, künftigen, anerkannten deutschen Gesetzgebung als deutscher Staatsangehöriger anzusehen ist. Vergleiche die Erläuterungen zu § 2.

Abs. 4 soll klarstellen, daß es den Volksdeutschen natürlich auch unbenommen bleibt, um die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 anzuschauen.

Zu § 2:

Es sei zunächst bemerkt, daß die im Abs. 1 unter lit. a bis c angeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen, wenn die Erklärung mit Erfolg abgegeben werden soll.

Zu lit. a:

Zu den nicht eigenberechtigten Personen zählen nicht nur Kinder, Unmündige und

Minderjährige (§ 21 ABGB.), sondern auch Personen; die zum Beispiel wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ganz oder teilweise handlungsunfähig sind. Für nicht eigenberechtigte Personen muß, wie sich aus Abs. 2 (im Gegensatz zum bisherigen Staatsbürgerschaftsrecht) ergibt, der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben; bloße Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Erklärung, die der Nicht-eigenberechtigte abzugeben etwa physisch in der Lage wäre, genügt nicht.

Zu lit. b:

Die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung des Volksdeutschen (Staatenlosigkeit, ungeklärte Staatsangehörigkeit) darf sich erst aus den Verhältnissen nach dem zweiten Weltkriege ergeben haben. Wäre also ein Volksdeutscher zwar in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1948 nach Österreich gekommen (siehe lit. c), aber schon vor dem 1. Juli 1944 staatenlos gewesen, könnte er von den Vorteilen des Gesetzentwurfes nicht teilhaftig werden. Solche Volksdeutsche könnten die Staatsbürgerschaft nur nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 erwerben.

Hier soll auch auf einen im Deutschen Bundestag im November 1953 eingebrachten Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit“ hingewiesen werden. Solange dieser Entwurf nicht Gesetzeskraft erlangt hat, kann er auf die Regierungsvorlage überhaupt keinen Einfluß üben. Für den Fall aber, daß dieser Gesetzentwurf in seiner jetzt bekannten Fassung Gesetzeskraft erhalten sollte, wäre folgendes zu sagen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß deutsche Volkszugehörige, die unter eine der im § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Entwurfes aufgezählten Bestimmungen fallen, nach Maßgabe dieser Bestimmungen ex tunc deutsche Staatsangehörige geworden sind, es sei denn, daß die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ihrem Willen nicht entsprach und sie dies ausdrücklich erklärt haben (Ausschlagung). Im § 1 Abs. 1 lit. a bis e sind vor allem der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik vom 20. November 1938, Deutsches RGBl. II Seite 895 (Regelung der Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen) und die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939, Deutsches RGBl. I Seite 815 (Regelung der Staatsangehörigkeit der sogenannten Protektorsdeutschen) angeführt. Die Ausschlagung kann innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes erklärt werden. Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, auch schon vor Ablauf dieser Frist auf das

Ausschlagungsrecht zu verzichten. Über die Ausschlagung wird eine Urkunde ausgestellt, aus der sich ergibt, daß der Betreffende die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der zitierten Bestimmungen nicht erworben hat. Würde also der deutsche Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen, dann würden Volksdeutsche, die unter diesen Entwurf fallen, deutsche Staatsangehörige sein und somit die Bedingung, die die Regierungsvorlage in den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 lit. b aufstellt (Staatenlosigkeit, ungeklärte Staatsangehörigkeit), nicht erfüllen, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen haben. Die Ämter der Landesregierungen werden daher nach dem allfälligen Inkrafttreten des deutschen Gesetzes im Einzelfalle zu prüfen haben, ob der Volksdeutsche, der die Staatsbürgerschaftserklärung im Sinne der Regierungsvorlage abgeben will, unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des deutschen Gesetzes fällt. Bejahendenfalls können solche Volksdeutsche zur österreichischen Staatsbürgerschaftserklärung nicht zugelassen werden, weil sie kraft des deutschen Gesetzes, solange sie nicht die Ausschlagungserklärung abgegeben haben, deutsche Staatsangehörige sind und daher nicht mehr als staatenlos oder als Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit angesehen werden können. Solche Personen könnten auch dann nicht zur österreichischen Staatsbürgerschaftserklärung zugelassen werden, wenn sie in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufwiesen, weil sich bei ihnen nach dem Zeitpunkt dieser Eintragung Umstände ereignet hätten (nämlich das Inkrafttreten der neuen deutschen Gesetze), auf Grund derer sie als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben. Haben aber Volksdeutsche, die nach dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes unter seine Bestimmungen fallen, die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen, so brauchen sie bei den Ämtern der Landesregierungen nur die ihnen von der deutschen Stelle ausgehändigte Urkunde über die Ausschlagung vorlegen; die beweist, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des neuen deutschen Gesetzes überhaupt nicht erworben haben. Ein solcher Volksdeutscher ist nach österreichischer Rechtsauffassung nach wie vor als staatenlos oder als Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit anzusehen; er kann daher zur Staatsbürgerschaftserklärung im Sinne der Regierungsvorlage zugelassen werden. Würde aber ein Volksdeutscher, der unter § 1 Abs. 1 lit. a bis e des deutschen Gesetzentwurfes fällt, die Erklärung gemäß § 1 der Regierungsvorlage noch vor dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes abgegeben haben, würde er bei Inkrafttreten des deutschen Gesetzes — ungeachtet der „Ex lege-Wirkung“ dieses Gesetzes — nicht deutscher Staatsangehöriger sein, weil er dies

Staatsangehörigkeit, die dem Volksdeutschen grundsätzlich ja ex tunc zugekommen wäre, durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 25 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren hat. Nach dieser Gesetzesstelle verliert ein Deutscher, der im Inlande (hier also in Deutschland) weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen (hier also der österreichischen) Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt. Ein solcher Volksdeutscher bliebe also angesichts seiner gemäß § 1 der Regierungsvorlage noch vor dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes abgegebenen Staatsbürgerschaftserklärung auch nach dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes, somit nach wie vor, österreichischer Staatsbürger. Da aber, wie gesagt, der deutsche Gesetzentwurf überhaupt noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, können hier weitere Erörterungen nicht angestellt werden.

Ähnliches gilt auch von den Folgen, die der bekannte Beschluß des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1952 gebracht hat. Schon dieses Erkenntnis ging von der Auffassung aus, daß die seinerzeitigen deutschen Kollektivinbürgerungen auch heute noch insoweit wirksam seien, als die solcherart Zwangseingebürgerten von ihren früheren Heimatstaaten nicht in Anspruch genommen wurden und überdies seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ständig den Willen bekundet haben, als deutsche Staatsangehörige behandelt zu werden. Wenn somit ein Volksdeutscher auf Grund dieses Beschlusses auf seinen Antrag einen deutschen Heimatschein erhalten hat, so wird dieser Volksdeutsche auch von österreichischer Seite als deutscher Staatsangehöriger angesehen werden müssen, es sei denn, daß die im Gerichtsbeschluß verlangten Voraussetzungen (Nichtinanspruchnahme des früheren Heimatstaates, ständige Bekundung des Willens zur deutschen Staatsangehörigkeit) offensichtlich nicht vorliegen. Solche Volksdeutsche können demnach nicht an der Begünstigung der Regierungsvorlage teilnehmen, weil sie, angesichts des deutschen Heimatscheines, auch von Österreich nicht mehr als staatenlos oder als Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit angesehen werden können.

Solche Personen könnten auch dann nicht zur österreichischen Staatsbürgerschaftserklärung zugelassen werden, wenn sie in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, weil sich bei ihnen nach dem Zeitpunkt dieser Eintragung Umstände ereigneten (Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund eines deutschen Heimatscheines), auf Grund derer sie als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben.

Zu lit. c:

Nur solche Volksdeutsche sollen die Erklärung mit Erfolg abgeben können, die in der Zeit vom 1. Juli 1944 bis 31. Dezember 1948 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn, falls er in dieser Zeit aufgegeben und neu begründet worden sein sollte, doch zumindest seit 1. Jänner 1949 (ununterbrochen) beibehalten haben. Volksdeutsche, die also schon vor dem 1. Juli 1944 ihren Aufenthalt in Österreich genommen haben, können die Staatsbürgerschaft nach der Regierungsvorlage nicht erwerben. Sie können nur auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 Staatsbürger werden. Diese Begrenzung wurde deshalb gewählt, weil die Vorteile der Regierungsvorlage vor allem den Heimatvertriebenen zugute kommen sollen, die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verlassen mußten. Wenn bereits der 1. Juli 1944 als Beginn dieser Frist angesetzt wurde, so deshalb, um auch noch die Volksdeutschen zu erfassen, die zum überwiegenden Teil mit den abziehenden deutschen Truppen in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 ihre Heimat verlassen mußten. Es sind dies insbesondere die Volksdeutschen aus Ostgalizien und der Bukowina, soweit sie nicht schon in den Jahren 1939/40 in das Deutsche Reich umgesiedelt wurden, dann die Siebenbürger Sachsen, die Volksdeutschen aus dem Banat und der Batschka.

Die nach dem Kabinettsratsbeschluß vom 29. August 1945 zu behandelnden Südtiroler (Kanaltaler) fallen nicht unter den vorliegenden Gesetzentwurf, weil dieser Kabinettsratsbeschluß die Bedingung aufstellt, daß die nach ihm zu behandelnden Südtiroler schon in Durchführung der Umsiedlungsaktion des Jahres 1939 aus Südtirol ausgewandert sein und in Österreich ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben mußten. Die Südtiroler sind daher schon lange vor dem 1. Juli 1944 nach Österreich gekommen. Bei den Südtirolern handelt es sich auch nicht um Flüchtlinge oder Heimatvertriebene. Weiters sind auch die im Herbst 1952 verabschiedeten Gleichstellungsgesetze nicht in der Absicht beschlossen worden, daß sie auch auf Südtiroler Anwendung finden. Südtiroler, deren Reoption für Italien angenommen wurde, könnten schon deshalb nicht unter die Regierungsvorlage fallen, weil sie durch die Annahme der Reoption italienische Staatsbürger geworden sind. Schließlich sei bemerkt, daß der Kabinettsratsbeschluß vom 29. August 1945 ohnehin der überwiegenden Mehrheit der Südtiroler die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern im Verwaltungswege gewährt. Die Bundesregierung wird Vorsorge treffen, daß Härten, die durch die Entziehung dieser Gleichstellung da und dort entstanden sind, beseitigt werden.

Dem Einwande, daß die Gleichstellungsgesetze für ihre Anwendung einen Wohnsitz erst seit

1. Jänner 1952 vorschreiben, während nach der Regierungsvorlage ein (ununterbrochener) Wohnsitz seit 1. Jänner 1949 gefordert wird, sei entgegengehalten, daß es letzten Endes etwas anderes ist, ob jemand nur arbeitsrechtlich den Inländern gleichgestellt wird oder ob er die Staatsbürgerschaft in einem erleichterten Verfahren erhalten soll.

Schließlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß gemäß Abs. 2 nach Österreich entlassene, kriegsgefangene oder interniert gewesene Volksdeutsche von der Vorschrift des Abs. 1 lit. c ausgenommen sind und — unbeschadet der Erfüllung der übrigen Bedingungen — nur den Nachweis erbringen müssen, daß sie unmittelbar nach ihrer Entlassung nach Österreich hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen und seither beibehalten haben.

Zu lit. d:

Diese Bestimmung ist dem § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 nachgebildet. Doch wurden auch die im § 24 Abs. 1 Z. 2 der Nationalrats-Wahlordnung aufgezählten Verbrechen in den Katalog der hindernden Delikte einbezogen. Von einer siingemäßen Anwendung der Nationalrats-Wahlordnung muß deshalb gesprochen werden, weil der Volksdeutsche vor Erlangung der Staatsbürgerschaft ja überhaupt noch kein Wahlrecht besitzt. Durch den Ausdruck „im Zeitpunkte der Verurteilung“ soll klargestellt werden, daß die in der Nationalrats-Wahlordnung vorgesehenen Fristen, nach deren Ablauf das Wahltre wieder auflebte, bei der Beurteilung im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinne belanglos sind. Da im § 24 der Nationalrats-Wahlordnung, abgesehen von den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen, nur Delikte nach dem österreichischen Strafgesetzbuch angeführt sind, können, mit der gleichen Beschränkung, im § 2 lit. d der Regierungsvorlage nur Verurteilungen österreichischer Gerichte in Frage kommen. Ausländische Gerichtsurteile können allenfalls nach lit. e berücksichtigt werden. Dabei ist zu bemerken, daß nach dem Tilgungsgesetz 1951 (BGBl. Nr. 155/1951) auch ausländische Verurteilungen durch österreichische Gerichte getilgt werden können.

Zu lit. e:

Durch die Aufnahme des ersten Halbsatzes in lit. e (bejahende Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich) war es nicht mehr notwendig, den § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 als Hindernisgrund in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, wie er noch im Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 (§ 5 Abs. 2) aufscheint. Die Fassung dieser Stelle ist übrigens aus dem § 27 des Verbotsgesetzes 1947 herübergenommen. Sie war auch schon im § 4 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 enthalten. Im zweiten Halbsatz von lit. e wird weiter bestimmt, daß

nur solche Personen die Erklärung mit Erfolg abgeben können, die nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr dafür geben, daß sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. Sollen sich die Staatsbürgerschaftsbehörden keiner Rechtswidrigkeit schuldig machen, werden sie das Vorliegen einer Gefährdung im Einzelfalle durch konkrete Tatsachen bekräftigen müssen. Dem Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d und e entspricht es wohl auch, daß bei der Beurteilung der Frage, ob im Einzelfalle die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, in der Regel weder die Verurteilungen, die in lit. d angeführt sind, noch andere Verurteilungen, gleichgültig, ob sie getilgt sind oder nicht, in Rücksicht genommen werden sollen. Wenn nämlich Abs. 1 lit. d vorschreibt, daß nur die dort bezeichneten nicht getilgten gerichtlichen Verurteilungen ein Hindernis für die erfolgreiche Staatsbürgerschaftserklärung sind, so wäre es doch wohl eine Härte, wollte man die gleichen Verurteilungen, obwohl sie schon getilgt sind, bei der Beantwortung der Frage, ob die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, neuerlich zur Grundlage dieser Beurteilung nehmen. Das gleiche gilt auch für Verurteilungen österreichischer Gerichte, die in lit. d nicht aufgezählt sind, und zwar gleichgültig, ob sie getilgt sind oder nicht. Denn der Gesetzgeber will ja durch die Bestimmung des Abs. 1 lit. d zum Ausdruck bringen, daß nur die dort bezeichneten Verurteilungen ein Hindernis für die erfolgreiche Erklärung darstellen sollen. Andere Verurteilungen österreichischer Gerichte will er somit nicht — und zwar auch nicht bei der Beurteilung nach lit. e — als Ausschließungsgrund behandelt wissen. Die Frage, ob die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, wird also nach objektiven Merkmalen von der Staatsbürgerschaftsbehörde zu beurteilen sein, wobei die zuständigen Sicherheitsbehörden wertvolle Rechtshilfe leisten werden.

Zu § 3:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Erklärungen nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 gemäß seinem § 3 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. Nr. 12/1952 nur bis 31. Dezember 1953 abgegeben werden konnten, weil eine Verlängerung dieser Frist durch Gesetz nicht mehr verfügt wurde. Volksdeutsche können aber die Staatsbürgerschaftserklärung nach der Regierungsvorlage bis zum 31. Dezember 1955 abgeben. Es wird angenommen, daß diese Frist genügt, um den noch nicht eingebürgerten Volksdeutschen, die Staatsbürger werden wollen, die Einbürgerung nach dem erleichterten Verfahren zu ermöglichen. Die örtliche Zuständigkeit der Ämter der Landesregierungen richtet sich nach dem AVG. 1950. Eine Abstufung der Zuständigkeit, wie sie im § 13 Abs. 2 des Staatsbürger-

schaftsgesetzes 1949 vorgesehen ist, ist hier nicht erforderlich, weil nur solche Volksdeutsche die Erklärung abgeben können, die im Gebiete der Republik ihren Wohnsitz haben. Es muß daher — anders wie bei dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 3) — immer die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 lit. c des AVG. 1950, und zwar nach dem Wohnsitze des Volksdeutschen gegeben sein. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben. Sie muß daher, wenn sie nicht von Haus aus schriftlich eingereicht wurde, gemäß § 14 des AVG. 1950 in Form einer Niederschrift festgehalten werden.

Es wäre vielleicht naheliegender gewesen, Gesuche von Volksdeutschen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft, die bei Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Bundesgesetzes noch unerledigt bei einem Amte der Landesregierung anhängig sind, als „Erklärungen“ im Sinne des § 1 gelten zu lassen, sodaß sich ein neuerliches Einschreiten des Volksdeutschen im Sinne des Gesetzentwurfes erübrigt hätte. Die Regierungsvorlage hat aber diesen Weg nicht gewählt, um zunächst die Freiwilligkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft in keiner Weise anzutasten. Es wäre nämlich möglich, daß Gesuchsteller, die vor längerer Zeit um die Staatsbürgerschaft eingereicht haben, jetzt nicht mehr die Staatsbürgerschaft wollen. Auch hätten sich aus einer solchen Bestimmung Komplikationen mit der Rückwirkung ergeben, weil ja die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkte der Erklärung erworben wird. Auch kann man von einer „Erklärung“ nicht sprechen, wenn nur ein „Ansuchen“, noch dazu zum Beispiel nur durch einen Bevollmächtigten vorliegt.

Zu § 4:

Die Bestimmung der Ziffer 1 ist dem § 2 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 nachgebildet.

Zu Ziffer 2 ist zu bemerken, daß die Erklärung, wie im § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ausgeführt, auch von einer Ehefrau abgegeben werden kann. Sind nun in einem solchen Falle nicht eigenberechtigte eheliche Kinder vorhanden, so sollen sie (Kinder weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind) die Staatsbürgerschaft nach der erklärenden Mutter erhalten, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Das Recht zum Beispiel des Vaters wird also nicht beeinträchtigt. Allerdings kann die mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Gerichtsbeschuß ersetzt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters „mangelt“ sowohl in dem Falle, als er sie verweigert, als auch in dem Falle, als er selbst überhaupt nicht erreichbar wäre. In beiden Fällen kann das Gericht einspringen. Gedacht ist hier vor allem an die Fälle, bei welchen sich der Ehe-

gatte aus irgendwelchen Gründen nicht in Österreich befindet, die Ehegattin und ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder aber im Gebiete der Republik ihren Wohnsitz haben. Solche durch die Nachkriegsereignisse bedingte Verhältnisse sollen die Möglichkeit, daß nun auch die Ehegattin und ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft erhalten können, nicht verschütten. Über die Notwendigkeit der Durchbrechung des Grundsatzes der Familieneinheit der Staatsbürgerschaft wurde schon bei den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 Näheres gesagt.

Ziffer 3 ist ebenfalls dem § 2 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 nachgebildet. Uneheliche nicht eigenberechtigte Kinder (solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind) folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter in jedem Falle, gleichgültig, ob die Mutter nach einer Erklärung ihres Ehegatten oder durch eine selbständige Erklärung Oesterreicherin geworden ist. Doch sind auch in diesem Falle die Bestimmungen der Ziffer 4 zu beachten.

Zu Ziffer 4 wäre auf folgendes hinzuweisen:

Die im § 5 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 angeführten Tatbestände (nicht geilte Verurteilungen usw.) schließen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach dieser Gesetzesstelle nur dann aus, wenn sie in der Person des Ausländers, der um die Verleihung ansucht, selbst vorliegen. Würden sie nur bei den Personen gegeben sein, die dem Ausländer im Falle seiner Einbürgerung in die Staatsbürgerschaft gemäß § 5 Abs. 7 folgen (Ehegattin, nicht eigenberechtigte eheliche Kinder usw.), so würden diese Tatbestände ein Hindernis für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Ausländer nicht bilden. Allerdings können sie bei der Prüfung der Familienverhältnisse, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben ist, berücksichtigt werden. In der Regierungsvorlage ist die Prüfung der Familienverhältnisse nicht vorgeschrieben, weil es sich hier um eine Art Option handelt. Als Äquivalent hiefür schreibt nun die Ziffer 4 vor, daß nur die Personen nach einem Erklärenden die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge erlangen können, welche die im § 2 Abs. 1 lit. d und e der Regierungsvorlage vorgeschriebenen Bedingungen auch ihrerseits erfüllen. Ziffer 4 sieht weiters vor, daß die in Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen (die Ehefrau, die nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder) die Staatsbürgerschaft im Wege der Rechtsfolge nur dann erwerben könnten, wenn sie selbst diesem Erwerb, bei nicht eigenberechtigten Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, im Zeitpunkte der Erklärung zustimmen. Es sind Fälle denkbar, bei denen die Personen, welche die Staatsbürgerschaft im Wege der Rechtsfolge gemäß § 4 Z. 1 und 3 erlangen, zum Beispiel im Auslande sind

und den Erwerb der Österreichischen Staatsbürgerschaft durchaus nicht wünschen, weil er ihnen unter Umständen in ihrem derzeitigen Aufenthaltslande zum Nachteil gereichen könnte. Es würde dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft widersprechen, wollte man diese Personen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft im Wege der Rechtsfolge zwingen. Auch hier muß die Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit der Staatsbürgerschaft in der Familie angesichts der Nachkriegsverhältnisse in Kauf genommen werden. Bei den in Ziffer 2 angeführten Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Rechtsfolge ohnehin von vorneherein vorgeschrieben. Die Möglichkeit, die Zustimmung gemäß Ziffer 4 nachträglich, also erst nach Abgabe der Erklärung,

erteilen zu können, wurde in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen, weil sich dadurch in bezug auf die Rückwirkung solcher Zustimmungen Komplikationen ergeben hätten. Die normale Einbürgerung im Wege des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 steht ja hier immer noch offen.

Zu § 3:

Dem Bunde steht die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes nur insoweit zu, als er die Einhaltung seiner Vorschriften gemäß Art. 15 Abs. 8 der Bundesverfassung wahrzunehmen und gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 2 der Bundesverfassung vorzugehen berechtigt ist. Diese dem Bunde zustehenden Rechte sollen durch das Bundesministerium für Inneres ausgeübt werden.